



Covid-19 – Kurzmitteilung n° 4

Mit diesem Schreiben wollen wir Ihnen eine kurze Übersicht über die Beschlüsse der letzten 10 Tage liefern. Selbstverständlich stehen wir aber auch für telefonische Rückfragen zu Ihrer Verfügung.

1. Steuervorauszahlungen

Gestern hat die Finanzverwaltung mitgeteilt, dass die Berechnungsweise der Steuererhöhung, die angewandt wird, wenn nicht genügend Vorauszahlungen geleistet wurden, dieses Jahr zu Gunsten des Steuerzahlers geändert wird.

Zur Erinnerung: Gesellschaften zahlen 6,75% mehr Steuern, wenn sie nicht vorauszahlen, Selbstständige 2,25%. Die geleisteten Vorauszahlungen werden degressiv bewertet: die beiden ersten mit mehr als 6,75%, bzw. 2,25%, die beiden letzten mit weniger. Das bedeutet, dass eine Steuervorauszahlung zum 4. Termin, selbst wenn sie in der Höhe stimmt, eine Erhöhung nicht vollständig verhindern kann.

Für 2020 wurde die Bewertung der Vorauszahlungen jetzt dergestalt angepasst, dass auch eine Zahlung zum dritten Termin noch ausreichen würde, vorausgesetzt sie ist hoch genug.

Hier die angepassten Prozentsätze:

	Gesellschaften	Selbstständige
vor 10.04.2020	9%	3%
vor 10.07.2020	7,5%	2,5%
vor 10.10.2020	6,75% (anstatt 6%)	2,25% (anstatt 2%)
vor 20.12.2020	5,25 % (anstatt 4,5%)	1,75% (anstatt 1,5%)

Die Gesellschaften können diese Zahlungserleichterungen allerdings nur dann nutzen, wenn Sie dieses Jahr auf die Ausschüttung einer Dividende verzichten!

Unsere Empfehlung: Nur dann, wenn Sie einen Liquiditätsengpass ausschließen können, sollten Sie vor dem 10.04.2020 eine Vorauszahlung leisten. Sehr viele Unternehmen werden dieses Jahr einen Gewinneinbruch verkraften müssen. Eine Steuervorauszahlung ist dann (leider) nicht mehr wichtig.

Die Termine vom 10.07.2020 und 10.10.2020 bieten noch genügend Möglichkeiten zu handeln. Zu diesem Zeitpunkt können Sie auch besser absehen, wie sich Ihre Ertragslage dieses Jahr entwickeln wird.



2. Handelsmietverträge

Die Frage kann durchaus aufgeworfen werden: darf ein Kaufmann, der sein Geschäft aufgrund der Regierungsbeschlüsse schließen musste, auf höhere Gewalt verweisen und die Mietzahlungen einstellen?

Die Regierungsbeschlüsse können als höhere Gewalt bezeichnet werden. Sie sollten aber schon das Gespräch mit dem Vermieter suchen oder einen Anwalt mit der Prüfung des Mietvertrags beauftragen.

3. Übersicht der wichtigsten Möglichkeiten, die Sie nutzen können (und die auch schon mitgeteilt wurden):

- Ihre Sozialversicherungsbeiträge reduzieren lassen, wenn Ihr persönliches Einkommen in 2020 deutlich niedriger sein wird als das Einkommen, welches der Berechnung der Beiträge zu Grunde liegt (im Prinzip 2017).
- Die Sozialversicherungsbeiträge vom 1. und 2. Quartal 2020 auf 2021 verschieben.
- Bei der Sozialversicherungskasse das monatliche Überbrückungsgeld („droit passerelle“) beantragen.
- Mit Ihrer Bank eine Tilgungsaussetzung für 6 Monate vereinbaren.
- Die verlängerten Zahlungsfristen für MWS, Einkommensteuer und Körperschaftssteuer nutzen.

4. Was ist noch geplant?

- Unter anderem soll ein Gesetz die Unterstützungen, die von den Regionen gezahlt werden, steuerfrei stellen.
- Die Regierung der wallonischen Region hat angekündigt, dass sie ähnlich wie die anderen beiden Regionen, überprüfen will, welche weiteren Sektoren noch in den Genuss der pauschalen Unterstützung von 5.000 EUR, bzw. 2.500 EUR gelangen sollen. Wir werden Sie informieren.

Eynatten, den 8. April 2020